



17 -07- 1996
1000 BRÜSSEL
Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

27.070/B/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Vizepremierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 21. März 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine aus folgenden Gründen gegen BELGACOM - Region Verviers - gerichtete Klage untersucht:

- Dienstanweisungen nur in Französisch, nicht in Deutsch;
- Sozialdienst + Personalbüro nur französischsprachig;
- Direktion ist einsprachig Französisch;
- Aufstiegsmöglichkeiten: nicht vorhanden, da im deutschen Sprachgebiet Stellen der Stufe 2 nur in sehr beschränktem Maße eingerichtet werden und Stellen der Stufe 1 nicht vorhanden sind;
- die Weiterbildungslehrgänge werden nicht in deutscher Sprache abgehalten;
- die Anzahl der Stellen im Stellenplan entspricht nicht der wirklichen Besetzung;
- mangelhafte Bedienung der Kunden durch fehlendes zweisprachiges Personal (u.a. im Kundendienst für Fernkopierer, Mobilphone und ISDN, im Anschluß- und Reparaturdienst, im Verwaltungsdienst für Mobilphone, DCS und ISDN);
- es gibt kaum Prospekte oder Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache für Semaphone, Fernkopierer und Mobilphone und, wenn es sie gibt, sind sie schlecht übersetzt;
- der Briefwechsel mit dem Kunden wird durch die Übersetzung zu einer langwierigen Prozedur."

Am 28. September 1995 antwortete Herr JOSSA, Direktionsratsmitglied von BELGACOM, auf eine Auskunftsanfrage der SKSK.

Auf der Sitzung der SKSK vom 18. Januar 1996 haben drei BELGACOM-Beamte (die Herren [REDACTED]) die Anwendung der Sprachengesetzgebung durch BELGACOM in den für das deutsche Sprachgebiet vorgesehenen Dienststellen erläutert.

Auf zusätzliche Auskunftsanfragen der SKSK antwortete Herr J. LIBERT, *group human resources manager* bei BELGACOM, am 14. Februar 1996. Diese Antwort enthält unter anderem eine Darstellung der neuen Lage von BELGACOM (Situation nach dem 1. Januar 1996). Die SKSK behält sich das Recht vor, diese neue Lage zu untersuchen.

*

* *

Das vorliegende Gutachten der SKSK betrifft eine gegen die in Verviers ansässige BELGACOM-Dienststelle gerichtete Klage und bezieht sich also auf die Lage des Unternehmens vor dem 1. Januar 1996. Angesichts ihres Tätigkeitsbereiches handelt es sich bei der BELGACOM-Dienststelle - Region Verviers - um eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeit sich auf die Gemeinden mehrerer Sprachgebiete erstreckt, zu denen das Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht gehört, und deren Sitz sich weder in einer Malmedyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes i.S.v. Artikel 36 § 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) befindet. (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 19.039 v. 4. Februar 1988 und Nr. 20.180 v. 20. April 1989).

1. bezüglich des dienstinternen Sprachgebrauchs und des Sprachgebrauchs für die Beziehungen mit den lokalen Dienststellen ihres Bezirks

In Beantwortung der Fragen der SKSK sagte Herr T. JOSSA folgendes :

"...

Die Kontakte mit der Sankt-Vithener Dienststelle erfolgen im allgemeinen in französischer Sprache, da das Verwaltungspersonal nach gesetzlicher Vorschrift zweisprachig sein muß (Deutsch - Französisch).

Das gesamte technische Personal ist seinerseits ebenfalls (anerkanntermaßen oder faktisch) zweisprachig.

Die Anweisungen betreffend die Laufbahn des deutschsprachigen Personals werden systematisch ins Deutsche übersetzt. Es gibt eine deutsche Fassung des Verwaltungsstatuts. Die Arbeitsverträge sowie die seltenen Strafakten werden ebenfalls in dieser Sprache verfaßt.

Die Personalmitglieder des Sozialdienstes und der Personalabteilung, die sich in Verviers befinden, sind alle einsprachig Französisch; dennoch ist bisher nie auf Probleme im Umgang mit ihren deutschsprachigen Kollegen hingewiesen worden..."

Gemäß Artikel 36 § 1 Abs. 1 der KSG muß die betreffende Dienststelle nach folgenden Unterscheidungskriterien die niederländische oder die französische Sprache gebrauchen:

- für die Angelegenheiten, die auf das französische oder niederländische Sprachgebiet lokalisiert oder lokalisierbar sind: die Sprache dieses Gebietes,
- für die Angelegenheiten, die ein Personalmitglied betreffen: die Sprache, in der der Betreffende seine Zulassungsprüfung abgelegt hat, oder, wenn keine derartige Prüfung stattgefunden hat, die Sprache der Gruppe, zu der er aufgrund der Sprache

- gehört, in der er, wie aus dem verlangten Diplom oder Zeugnis hervorgeht, sein Studium absolviert hat,
- für alle anderen Angelegenheiten: die Sprache des Gebietes, in dem die Dienststelle ihren Sitz hat.

Der Gesetzestext erwähnt also lediglich die französische und die niederländische Sprache, doch die SKSK hat in ihrer steten Rechtsprechung zugestanden, daß die dort aufgestellten Grundsätze *mutatis mutandis* für die Dienststellen gelten, deren Bezirk sich über Gemeinden des französischen und des deutschen Sprachgebietes erstreckt (Gutachten Nr. 1409 v. 9. Juni 1966, Nr. 2313 v. 8. Januar 1970 sowie Nr. 19.116, 19.117, 19.118, 19.119, 19.121, 19.123, 19.124 v. 29. Oktober 1987).

In ihren Beziehungen mit den lokalen Dienststellen ihres Bezirks bedient sich die Dienststelle der Sprache des Gebietes, in dem sich die lokale Dienststelle befindet (Artikel 36 § 1 Abs. 2).

Da die Kontakte mit der Dienststelle Sankt-Vith im allgemeinen in französischer Sprache erfolgen, erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet.

In Anlehnung an die Tatsache, daß die in Artikel 36 § 1 der KSG erwähnten Dienststellen so organisiert werden müssen, daß die Öffentlichkeit sich der für die Gemeinden des Bezirks durch jene Gesetze anerkannten Sprachen mühelos bedienen kann, ist die SKSK der Meinung, daß die Vervierser BELGACOM-Dienststelle so gestaltet werden muß, daß die deutschsprachigen BELGACOM-Personalmitglieder aus dem deutschen Sprachgebiet in der Lage sind, in ihrer eigenen Sprache Fragen an sie zu richten. Diese Bediensteten müssen sich ja für Personalfragen und für soziale Fragen an die Vervierser Dienststelle wenden.

Die SKSK nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß die Anweisungen betreffend die Personallaufbahn sowie das Statut und die Arbeitsverträge für das deutschsprachige Personal in Deutsch abgefaßt sind.

2. bezüglich der Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die der Vervierser Dienst an die Bewohner des deutschen Sprachgebietes richtet, müssen in Französisch und Deutsch verfaßt werden (Artikel 36 § 1 Absatz 3 und Artikel 34 § 1 der KSG und SKSK-Gutachten Nr. 1868 vom 5. Oktober 1967).

Aus der Antwort Herrn Jossas geht hervor, daß die meisten Prospekte und Gebrauchsanweisungen ebenfalls in deutscher Sprache zur Verfügung stehen, mit Ausnahme derer, die sich auf Geräte beziehen, die auf dem nationalen Markt verkauft oder verliehen werden.

Die SKSK erklärt die Klage für zulässig und begründet, da die in Verviers oder im deutschen Sprachgebiet verkauften oder verliehenen Geräte nicht alle mit Prospekten oder Gebrauchsanweisungen versehen sind, die ins Deutsche übersetzt wurden.

3. bezüglich der Beziehungen mit deutschsprachigen Kunden

In ihren Beziehungen mit Privatpersonen ist die Vervierser Dienststelle verpflichtet, die Sprache zu gebrauchen, die den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Betreffende wohnt, auferlegt ist (Artikel 36 § 1 sowie 34 § 1 KSG).

Für die deutschsprachigen Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes oder der Malmedyer Gemeinden muß also von der deutschen Sprache Gebrauch gemacht werden (Artikel 12 der KSG).

Gemäß Artikel 38 § 3 der KSG muß die Vervierser Dienststelle so organisiert werden, daß die Öffentlichkeit sich mühelos der Sprachen bedienen kann, die durch die KSG in den Gemeinden des Bezirks anerkannt sind, in diesem Falle des Deutschen und des Französischen.

Den Antworten des Herrn J. LIBERT auf die Fragen der SKSK ist zu entnehmen, daß das deutsche Sprachgebiet ungefähr 25% der BELGACOM-Verviers-Abonnenten ausmacht.

Darüber hinaus geht hervor, daß der Personalbestand der Region Verviers zum 31. Dezember 1995 578 französischsprachige, 63 deutschsprachige und 25 zweisprachige (D/F) Mitarbeiter umfaßt.

In Anbetracht der Tatsache, daß das deutsche Sprachgebiet 25% der BELGACOM-Abonnenten ausmacht, und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Personalbestandes von BELGACOM-Verviers ist es auf den ersten Blick nicht selbstverständlich, daß die deutschsprachige Öffentlichkeit müheless in ihrer Sprache bedient werden kann. Daher erklärt die SKSK die Klage für zulässig und in diesem Punkt für teilweise begründet.

Die SKSK ist der Ansicht, daß die neue Lage bei BELGACOM, so wie sie in der Antwort von BELGACOM (Herr LIBERT) beschrieben worden ist, die Anwendung der Sprachengesetze nicht erleichtern wird. Die SKSK behält sich daher das Recht vor, diese neue Lage zu untersuchen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den delegierten Verwalter von BELGACOM sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

